

Öffentliche Bekanntmachung  
der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Warendorfer  
Bauernfriedhof“ für das Haushaltsjahr 2014

# H a u s h a l t s s a t z u n g

## des Zweckverbandes „Warendorfer Bauernfriedhof“ für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 18 Abs. 1 und 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV NRW S. 474), in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. April 2013 (GV. NRW. S. 194) und des § 13 Abs. 2 der Zweckverbandssatzung vom 28. Dezember 1970 hat die Zweckverbandsversammlung „Warendorfer Bauernfriedhof“ mit Beschluss vom 21. Mai 2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

#### im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	14.085,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	20.410,00 EUR

#### im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	17.585,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	20.010,00 EUR

---

---

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

0,00 EUR

festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf:

0,00 EUR

festgesetzt.

## § 4

Die Ausgleichsrücklage ist aufgezehrt. Zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird die Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage auf

6.325,00 EUR

festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

0,00 EUR

festgesetzt.

## § 6

Die Zweckverbandsumlage wird auf 1.585,00 EUR festgesetzt und von den verbandsangehörigen Städten nach dem in der Verbandssatzung festgelegten Verteilerschlüssel wie folgt aufgebracht:

- |                    |     |   |              |
|--------------------|-----|---|--------------|
| • Stadt Warendorf  | 83% | = | 1.315,00 EUR |
| • Stadt Sassenberg | 17% | = | 270,00 EUR   |

## § 7

(entfällt - Haushaltssicherungskonzept)

## § 8

Gemäß § 20 GemHVO dienen die Erträge bzw. Einzahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit der Deckung von Aufwendungen bzw. Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit (Grundsatz der Gesamtdeckung).

Gemäß § 21 GemHVO werden die Erträge und Aufwendungen zu einem Budget zusammengefasst (Bildung von Budgets). Die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen ist für die Haushaltsführung verbindlich. Absatz 2 führt aus, das bestimmt werden kann, dass Mehrerträge bestimmte Aufwandsermächtigungen erhöhen und Mindererträge bestimmte Aufwandsermächtigungen vermindern.

Nach Abs. 3 darf die Bewirtschaftung des Budgets nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO führen.

Gesamtdeckung und Budgetierung sind beim Zweckverband Warendorfer Bauernfriedhof deckungsgleich.

## § 9

Abweichend vom § 83 GO NRW werden derartige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder bestehender vertraglicher Grundlage beruhen, über den Jahresabschluss der Zweckverbandsversammlung zur Kenntnis gebracht.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 GO NRW dem Landrat des Kreises Warendorf als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 28.05.2014 angezeigt worden.

Mit Verfügung vom 10.06.2014 teilte der Landrat des Kreises Warendorf als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit, dass kommunalaufsichtliche Bedenken gegen die Festsetzung der Haushaltssatzung 2014 und des Haushaltsplanes nicht bestehen.

Gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW wird die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2014 bei der Stadt Warendorf, Baubetriebshof, Am Holzbach 3, 48231 Warendorf, Zimmer 5, während der Dienststunden, montags bis donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, 24.06.2014

gez. Wiggering

Alwin Wiggering  
Vorsitzender der Zweckverbandsversammlung  
„Warendorfer Bauernfriedhof“